

ENTWURFSFASSUNG

Nachfolgende Unterlage ist noch in Bearbeitung. Die Endgültige Fassung wird den ausgewählten Bewerbern mit der Einladung zum Wettbewerb übermittelt.

ANLAGE: Vertragliche Grundlage der Realisierung

I. Allgemeine Grundlagen

Zur weiteren Umsetzung des Projekts wird der Bayerische Landtag als Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Präsidiums des Bayerischen Landtags mit den weiteren Leistungen beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.

Es obliegt dem AG darüber zu entscheiden, an welcher Örtlichkeit die Gedenktafel sodann angebracht wird.

Hierbei gilt insbesondere Folgendes:

- (a) Der AN trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Herstellung des Gedenkobjekts entsprechend des im Wettbewerbs vorgelegten Entwurfs erforderlich sind. Insbesondere übernimmt der AN die Koordinierung des Herstellungsprozesses einschließlich aller dazu notwendigen Absprachen.
- (b) Soweit der AN die Gedenkobjekte nicht selbst herstellt, beauftragt er selbständig, auf eigene Rechnung einen fachkundigen Dritten mit der Herstellung.
- (c) Die Erstellung des Gussmodells darf erst erfolgen, nachdem der AG die finale Skizze auf deren Grundlage das Modell erstellt werden soll, freigegeben hat.
- (d) Der AG teilt dem AN nach Vorlage der finalen Skizze etwaige Ergänzungs- und Änderungswünsche mit und bespricht diese mit ihm. Diese Änderungen/Ergänzungen sind vom AN verbindlich zu berücksichtigen. Soweit der AG einen Besprechungstermin für erforderlich erachtet, garantiert der AN eine persönliche Teilnahme am Besprechungstermin. Die Freigabe hat schriftlich zu erfolgen. Textform ist ausreichend. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die künstlerische Gestaltung steht dem AG ein Letztentscheidungsrecht zu.
- (e) Das fertiggestellte Gedenkobjekt bedarf der schriftlichen Abnahme durch den AG. Textform ist hierfür ausreichend. Freigaben stellen keine Abnahmen im Rechtssinne dar.
- (f) Das hergestellte Gedenkobjekt geht mit der Übergabe an den AG in dessen Eigentum über. Als Erfüllungsort wird der Bayerische Landtag, Maximilianeum, Max-Planck-Straße 1, 81675 München vereinbart, sofern zwischen dem AG und dem AN nichts anderes vereinbart wird. Derartige Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen. Textform (§ 126b BGB) genügt. Der AN garantiert, dass das Material frei von Rechten Dritter ist. Die Darstellung des Großen Staatswappens des Freistaates Bayern ist hiervon ausgenommen.

- (g) Durch den AN nachzuweisen ist, dass die Herstellung im Gebiet der Europäischen Union oder eines EFTA-Staates unter Wahrung bestehender Umweltschutzstandards erfolgen wird.

II. Zeitliche Umsetzung

Das erste Gedenkobjekt muss spätestens am 1. Juni 2021 fertiggestellt sein. Der AN legt hierzu bei Auftragsvergabe einen Zeitplan vor der von AG genehmigt werden muss. Der AN stellt zunächst für die ersten elf Demokratieorte sicher, dass pro Quartal im Kalenderjahr mindestens ein weiteres Denkmal hergestellt werden kann und dem AG zur Verfügung steht.

III. Material

Abzuliefern sind vor Abnahme des ersten Gedenkobjekts:

- Kostenkalkulation als MS-Exceldatei
- Fremdmaterialliste, wenn als MS-Exceldatei u. PDF unterzeichnet von AN

IV. Fremdmaterial

Soweit bei der Fertigung des Gedenkobjekts Fremdmaterial eingesetzt wurde, ist dies dem AG offenzulegen.

V. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- (a) Die während der gesamten Projektphase „Orte der Demokratie“ erstellten Visualisierungen werden mit ihrer Erstellung vom AN an den AG übereignet.

Der AN räumt dem AG das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Visualisierungen ein. Dies umfasst insbesondere,

- das Recht zur Ausstellung an jedem beliebigen Ort
- das Recht zur Vorstellung der Visualisierungen durch Dritte, insbesondere Besprechung und Rezension
- das Recht zur Vervielfältigung- und Verbreitung auf sämtlichen Druckerzeugnissen, digitalen Datenträgern, im Internet einschließlich aller sozialer Medien, in E.Books, Apps sowie durch Film und Fernsehen
- das Recht, die Visualisierungen bzw. deren Vervielfältigungen in beliebiger Form zu archivieren oder zu speichern
- das Recht, die Visualisierungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu kürzen, zu teilen und mit anderen Werken zu verbinden (Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht)
- das Recht zur Klammerteilauswertung, d.h. das Recht, Ausschnitte der Visualisierungen zu nutzen und/oder innerhalb anderer Arbeiten oder Werke auszuwerten
- das Datenbank- und Datenbankübertragungsrecht, d.h. das Recht, die Visualisierungen oder Ausschnitte davon in elektronische Datenbanken und Datennetze einzuspeisen und darüber Dritten zugänglich zu machen
- das Recht zur kommerziellen Auswertung der Visualisierungen durch Herstellung und Vertrieb von Waren aller Art (Merchandisingrecht)

- das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten und zur Auswertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten
 - das Recht, jeder anderen Person die Verwertung der Visualisierungen in jeglicher Form zu gestatten – insbesondere durch Foto- oder Filmaufnahmen und deren weitere private oder öffentliche Nutzung
 - das Recht zur Übertragung aller hier erfassten Rechte auf Dritte
- (b) Der AN bestätigt, dass er Inhaber sämtlicher ausschließlicher Nutzungsrechte ist. Diese Rechte unterliegen keiner inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkung. Zudem bestätigt der AN, dass keine persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Positionen dritter Personen der Erfüllung des Vertragszwecks entgegenstehen. Der AN stellt den Entleiher bezüglich der in diesem Absatz genannten Rechtspositionen von Regressansprüchen Dritter frei.
- (c) Der AN verpflichtet sich stets zu prüfen, ob seine Leistung gegen Rechte Dritter verstößt und folglich eine Vereinbarung nach (a) erforderlich ist.

VI. Garantie

- (a) Der AN garantiert, dass an den Inhalten der künstlerischen Gestaltung der Vorlage nicht ohne das Wissen vom AG ein Dritter mitgearbeitet hat und dass die Gestaltung selbständig erfolgte und nicht jeweils als Ganzes oder in einzelnen Teilen widerrechtlich anderen Werke entnommen ist.
- (b) Der AN garantiert, dass er uneingeschränkter Inhaber der Rechte nach IV. (a) ist.
- (c) Der AN wird den AG oder seine Rechtsnachfolger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der erworbenen Rechte unterstützen. Von dieser Pflicht umfasst, ist insbesondere die Erteilung von Auskünften, erforderliche Originaldokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, für die Verwirklichung des Vertragszweckes notwendige Abtretungen von Rechten an den AG oder seine Rechtsnachfolger vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie sämtliche weiteren Erklärungen oder Urkunden, die zur Verwirklichung der Ausstellung bzw. der Rechte nach diesem Vertrag erforderlich oder nützlich sein sollten, kurzfristig auszufertigen.

VII. Vergütung

- (a) Der AG zahlt an den AN für sämtliche unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich aller Honorare, Rechteübertragung und Eigentumsverschaffung der ersten Gedenktafel eine Pauschalvergütung. Im Falle der Ausführung des ersten Gedenkjekts als Relieftafel (Variante A) beläuft sich der Betrag auf 20.000 Euro (netto). Im Falle der Ausführung als Denkmal (Variante B) wird eine Pauschale in Höhe von 23.000 € (netto) gewährt. Die Vergütung wird gestaffelt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren und den Anforderungen des § 14 UStG entsprechenden Rechnung fällig.

(b) Die Staffelung sieht wie folgt aus:

- 30% als Vorschuss nach Bekanntgabe des Wettbewerbsgewinners/ der Wettbewerbsgewinnerin.
- 20% des Gesamtpreises gemäß Abs. (a) zzgl. USt nach Vorlage des Gussmodells
- 50% des Gesamtpreises gemäß Abs. (a) zzgl. USt nach Abnahme des ersten Exemplars der Gedenktafel.

(c) Der AG zahlt dem AN für die Herstellung der weiteren Gedenkobjekte einen Pauschalbetrag von jeweils 1.000 Euro (zzgl. USt) und die Kompensierung der jeweils entstandenen Kosten nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und einschl. Kostennachweises.

(d) Der AN kann, nach vorheriger Absprache mit dem AG, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz dem AG in Rechnung stellen.

(e) Kostenüberschreitungen gehen – soweit diese nicht vom AG freigegeben wurden – zulasten des AN.

VIII. Presseverlautbarungen

Das Recht zur Veröffentlichung jeder Art, insbesondere zur Presseverlautbarungen, einschließlich des Bildmaterials, steht ausschließlich dem AG zu. Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom AG Veröffentlichungen vornehmen.

IX. Keine Pflicht zur Veröffentlichung

(a) Der AG ist nicht verpflichtet, die Gedenkobjekte allgemein oder an bestimmten Orten tatsächlich einer Nutzung (d.h. insbesondere der Montage im öffentlichen Raum) zuzuführen.

(b) Der AN verpflichtet sich, von seinen gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Rückrufrechten (bspw. gemäß § 41 UrhG) erst nach Ablauf von fünf (5) Jahren Gebrauch zu machen. Im Fall des Rückrufs hat der AN die vom AG geleistete Vergütung zurückzuerstatten.